3544 N. 14 1896 Lane Medical Library

Aus der psychiatrischen Klinik zu Bonn.

Eine querulierende Familie.

Inaugural-Dissertation

bei der

Meldung zum Doctorexamen

der

hohen medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Vorgelegt im Februar 1896

von

Richard Foerster

aus Bonn.

BONN,

Druck von Karl Drobnig.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40152003_0253

Wiewohl wir schon seit einer langen Reihe von Jahren dem Querulantenwahn in der irrenärztlichen Litteratur*) gar oft begegnen, so müssen wir dennoch wahrnehmen, dass über diesen Punkt bis zum heutigen Tage noch keine Einigung unter den Psychiatern erzielt worden ist, wie dies noch in jüngster Zeit aus den Verhandlungen des Vereins der deutschen Irrenärzte zu Hamburg (14. Sept. 1895) hervorgeht (Allg. Zeitschr. f. Psych. 52. 4. pag. 847 und ff.). Während die Mehrzahl der Autoren die genannte Psychose der chronischen Paranoia zuteilt, handelt es sich nach Gerlach[89]), soweit bisher sicher festgestellte wissenschaftliche Beobachtungen ein Urteil über die psychopathische Grundlage des Querulantenwahns gestatten, nur um spezifisch gefärbte Fälle der Paranoia oder der Geistesschwäche. Köppen[91]) behauptet, dass man einige Fälle zur Paranoia, andere zum degenerativen Irresein, Imbezillität, andere wieder zum Alkoholismus oder traumatischen Irresein rechnen müsse. Wernicke[75]) endlich hat den Versuch gemacht, den Querulantenwahn als eine isolierte psychische Herderkrankung im Sinne der alten Lehre von den Monomanieen darzustellen.

Die grosse Bedeutung, die der Querulantenwahn in foro gewonnen hat, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Hinzu kommt der Umstand, dass geistes-

*)Vergl. das Litteraturverzeichnis am Schluss dieser Arbeit.

kranke Querulanten zahlreiche Berührungspunkte mit den Charaktereigentümlichkeiten geistig gesunder Individuen darbieten und auf diese Weise die Beurteilung derartiger Fälle häufig erschweren; denn ein Querulant, d. h. eine Person, welche Richter und Gerichte mit ihren Klagen belästigt und trotz ordnungsmässiger Belehrung damit fortfährt, ist deshalb noch keineswegs geisteskrank, da die Rechthaberei auf einem physiologischen Irrtum beruhen kann. Die Denkweise der Querulanten ist oft gesetzwidrig und je nach Umständen sogar verbrecherisch, an sich aber nicht ohne weiteres krankhaft. Krankhaft wird das Querulieren erst durch die begleitenden Umstände, welche den Charakter und Geist des querulierenden Individuums in seiner Totalität als krankhaft erscheinen lassen. Und andererseits kann ein pathologischer Querulant durch scheinbare Gewandtheit und Schlagfertigkeit lange Zeit hindurch den Beurteiler über das Vorhandensein intellektueller Defekte und psychischer Symptome hinwegtäuschen.

So erscheint es denn gerechtfertigt, das bereits vorhandene Beobachtungsmaterial durch die Mitteilung geeigneter Krankengeschichten noch zu erweitern. Die drei im Nachstehenden behandelten Fälle, welche während des Jahres 1894 in der Bonner Provinzial-Irrenanstalt zur Beobachtung gelangten, sind nicht nur für die Pathogenese des Querulantenwahns von Bedeutung, sondern sie sind auch dadurch bemerkenswert, dass sie zusammen das Bild einer querulierenden Familie darstellen; sie liefern also zugleich ein Beispiel für die so häufig beobachtete Uebertragung des Querulantenwahns von einem Kranken auf Personen seiner nächsten Umgebung.[85])

Zunächst sei hier die **Vorgeschichte** der vorliegenden Fälle mitgeteilt.

Es handelt sich um Vater, Mutter und älteste Tochter der Ackerbau treibenden Familie X. aus dem Dorfe Y., Kreis Z.

Zu Anfang der achtziger Jahre wurde im Kreise Z. das Konsolidationsverfahren zur Durchführung gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Grundstück Nr. 165, das der Familie X. bisher als Weg zum Brunnen gedient hatte, einem Nachbar Namens N. als Eigentum überwiesen, während X. einen danebenliegenden Streifen Land Nr. 164 als Weg zugewiesen bekam. Irrtümlicher Weise verpachtete nun die Gemeinde das an N. bereits abgetretene Stück Nr. 165 der Familie X., ohne dass übrigens je Pacht gezahlt worden wäre.

Dieses Versehen ist dadurch zu erklären, dass die Konsolidierungsbehörde die beiden in Frage stehenden Parzellen als sogenannte Depôtstücke hingestellt hatte, und erst nach Fertigstellung des ganzen Planes Nr. 165 dem oben genannten N. und Nr. 164 der Familie X. zugeteilt worden war.

Als nun N. auf seinem neuen Eigentum Gras mähte, verklagte X. ihn deshalb beim Amtsgericht, und es scheint auch, dass er in erster Instanz ein seinen Ansprüchen günstiges Urteil erzielt hat.

Es wurde aber von Seiten der Generalkommission für die Zusammenlegung der Grundstücke gegen jenes Gericht der Kompetenzkonflikt erhoben und zwar mit dem Erfolg, dass der Rechtsweg für unzulässig erklärt und die Sache vor die genannte Kommission gebracht wurde. X., der 12 Mark Schadenersatz verlangt hatte, wurde nunmehr, wie aus dem oben dargelegten Sach-

verhalt natürlich erscheint, abgewiesen und in die Kosten verurteilt. Dies war zu Ende des Jahres 1884.

Auf diese Entscheidung antwortet der Vater M . . . X. mit folgendem Schreiben:

Ersuche sie freundlichst hiermit das die Sache nicht in richtigen an Spruch ist genommen worden, wo ich nicht Nr. 165 gepachtet habe Sondern 164 den Anschlus an die Eheleuten N. wo der Krensstein veräusert worden ist wo der Komissahr S. im Termien in Y. keine Zeugen an genomen hat wo der Vorster (Vorsteher) den 11. Abril 1882 der Gemeinde bekannt gemacht hat das der Tebo (Depôt) ver Pachtet solte werden wo der dem N. nicht zu Steth. Wo ich am Landgericht in Z. dem Kanzedirektor (Kanzlei) verlangte vohrgelegt aber sie nicht Vor gelegt haben. Ich bitte das Sie von gütte werden und nemme mir die Zeugen an (folgen 10 Namen). Wo ich es am 13ten Abril gepachtet habe Wo der N. am 27ten Dezember 1882 in der Gemeinde um ist gegangen sie solten wo sie sich aber erweierd (geweigert?) haben wen es sein eigen thum war so hätte er es gebraucht. Wo ich den Antrag am 3ten Januar 1885 noch einmal an den Komissahr S. geschickt habe er mir aber in der sache nicht voran geholfen hat. Wo sich der Vorster sich geäusert hat ich käme nicht zu meinem Recht denn er hätte Marken wo ich ihm das beweisen kann ich verlange nur dem Recht nach behandelt zu werden.

Achtungsvoll M . . . . X.

Unter vollständiger Ignorierung des oben erwähnten Urteils klagt er dann nochmals gegen N. wegen Besitzstörung, da dieser ihm den alten Weg durch einen Zaun abgesperrt habe, und wird natürlich wieder abgewiesen (Juni 1886).

Kurz auf dieses Urteil erfolgt eine Gegenschrift von der Hand der Tochter N . . . . X., in der sie wiederum den Vorsteher der Bestechung der Gerichte beschuldigt. Der N. habe falsch geschworen. Sie würden das Urteil an den Kaiser schicken.

„Der will so nicht im Staat gehandelt haben“ . . . . . „Wir schreiben so lange an den Kaiser und geben uns nicht eher, bis wir wissen, ob falsch gekonsertiert (konsolidiert) worden ist“ . . . . „Der Komisar hat den Betrug recht helfen treiben.“

Die Eingaben der X. werden dann im Ton immer drohender und energischer. Die Berufung, welche darauf beim Oberlandeskulturgericht in Berlin eingelegt wurde, verwarf man erklärlicher Weise. In der Begründung des Urteils dieses Gerichtes wird gesagt, dass die Erklärungen der Kläger überhaupt im höchsten Masse mangelhaft seien. „Die Schriftstücke der X. sind fast durchweg unverständlich und ergeben weder klar, was die Kläger eigentlich verlangen, noch lassen sie erkennen, aus welchen rechtlichen und thatsächlichen Gründen sie sich für verletzt erachten.“ Anscheinend verlangten sie ihren früheren Weg zurück; diese Forderung sei ganz unbegründet.

Kurze Zeit nachher behauptet die Frau X. in einem Schreiben an das Oberlandeskulturgericht, dass sie gar keine Ansprüche an das Eigentum des N. machen. „Wir benutzen den Tebo 164, wo wir ein Recht zu haben, wie Sie doch sehen aus dem Akt.“ Dieser Akt, auf den sie sich sehr häufig berufen, ist in Wirklichkeit eine für die Angelegenheit unerhebliche Verfügung eines Kommissars.

Am 2. Mai 1887 erfolgt ein weiteres Schreiben der Frau X., in dem sie anfragt „ob das noch nicht bald

entschieden ist die Besitzstörungsklage, die schon den 17. Mai ein Jahr fort ist geschickt" . . . . . „sonst wenden wir uns an den Fürst von Bismarck" . . . . „wir verlangen hier über diesen Brief Bescheid so fort."

Es folgen dann Eingaben an das Staatsministerium, an den Reichskanzler und endlich mehrere an den Kaiser, alles ohne Erfolg. Dessen ungeachtet verlangen sie wiederum einige Monate später beim Oberlandeskulturgericht „das Urteil gesprochen über die Besitzstörungsklage, welche seit dem 17. Mai 86 von Z. weggeschickt ist worden nach A. um Kosten zu sparen, was aber nicht der Fall gewesen ist, sondern um den Bürgermeister Sch. seinen Betrug helfen zu verheimlichen"; auch drohen sie wieder mit Eingaben an den Kaiser. Verschiedene Anklagen wegen Beleidigung von Privaten und Behörden spielen sich unterdessen ab und führen zu mehreren Haftstrafen der einzelnen Familienmitglieder. Auch sei hier beiläufig bemerkt, dass die Anzahl der Schriftstücke, welche die Familie X. vom April 85 bis Oktober 88 an die verschiedensten Behörden gerichtet hat, nicht weniger denn 62 beiträgt.

In ihrem heimatlichen Dorfe aber beunruhigen sie die Einwohnerschaft durch andauerndes Hetzen und Schimpfen, greifen ihre vermeintlichen Schädiger thätlich an und benehmen sich auch vor Gericht ungebührlich, so dass sie schliesslich im Jahre 1889 der Anstalt in O. zur Exploration überwiesen und nach ärztlicher Begutachtung für geisteskrank erklärt und entmündigt werden.

Nach der Entlassung beginnt sofort das alte Spiel von neuem; sie fahren in ihren Eingaben fort, als ob überhaupt nichts geschehen wäre. So heisst es in einem Schriftstück: „wir Eheleute X. benachrichtigen

die Geniralkomision das wir sofort den Weg wieder wollen haben gemacht, den Weg, der über den Tebo Nr. 164 geht;“ ferner fragen sie, ob man den Bürgermeister und Landrat und das Gericht in Z. und in N. beauftragt habe, sie und ihre Kinder „zu straffen und zu mieshantln ?“ Aus weiteren massenhaften Eingaben und Schmähschriften lohnt es sich nicht, noch weitere Auszüge mitzuteilen, da sie im wesentlichen stets dieselben Forderungen und Anschuldigungen enthalten, oft in vollständig verworrener und unverständlicher Form. So heisst es u. a., dass man sie aus einem Arrest in das andere und aus dem Arrest in die Irrenanstalt gebracht habe, um sie von ihrem Recht abzuzwingen. Ausserdem dehnen sie ihr angeblich erlittenes Unrecht auf weitere Kreise aus; von dem viel berufenen „Akt,“ auf den sie sich immer beziehen, heisst es einmal: „Wenn dieser Akt falsch ist, so sind alle Akten falsch.“ Sie deuten an, dass es mit der Neuordnung der Feldflur von Y. schlecht bestellt sei, sie verlangen ihre alten Grundstücke wieder, sie wollen kein Grundbuch machen „bis alles in Ordnung sei in der Yer Flur.“

Als Beispiel für den groben Ton, in welchem die Eingaben schliesslich verfasst werden, sei noch folgendes Schriftstück mitgeteilt:

Y. den 14. April 1891.

Ich ersuchen sie hiermit die Königliche Geniral-Commission in A. mir meine Fruchtmühle wieder bringen zu lassen durch den Gerichtsvollzier D. die ihr mir herweg hab rauben lassen am 18ten Juni 1887 wo ich am 6ten Juli 1887 die Gerichtskasse eingeklagt hatte wo aber der Rentdant D. am 3ten Oktober 1889 ein Zeugnis ab-

legte er hätte die Fruchtmühle nicht mir nehmen wollen und nicht verkauffen wollen, das hätte er müssen thun das hätte die Königliche Geniral-Commission von A. haben wollen und will ich mal wissen ob ihr das Recht habt mir meine Sachen zu verkaufen zu lassen für Processkosten oder Betrugskosten meinen Eltern, wo habt ihr die Sage (Sache) untersucht mit dem Tebo Nr. 164 mit dem Wasserweg, habt ihr den Grenzstein gezeigt zwischen dem Tebo Nr. 164 und dem N. sein Eigenthum oder nicht? ich will mal wissen ob ihr angesetzt seit für richtig zu handeln über dem Consertieren oder nicht, Ich verlange das Recht, wenn ihr mir nicht so fort seit 8 Tagen meine Fruchtmühle wieder besorgt oder mein ausgelegstes gelt die 69 M. und 50 Pfg. die sie mich gekost hat, dann verwende ich mich so fort ans Kammergericht in Berlin und schicke die Ackten mit, dann werde ich auch gewar wie die Gesetzer lauten. Ich verlange so fort Antwort über diesen Brif ich verlangen nicht mehr wie mein Recht, vom Recht lasse ich mich nicht abzwingen.

Hoch Achtungsvoll N . . . . X.

Wie vor der Entmündigung, so steht auch jetzt wieder das Benehmen der Familie X. im Heimatsort vollständig im Einklang mit ihren schriftlichen Aeusserungen. Sie setzen ihre Drohungen, Schmähungen und Angriffe ganz in der alten Weise fort und machen sich schliesslich in Y. derart unmöglich, dass im Frühjahr 1894 wegen Gemeingefährlichkeit ihre Aufnahme in die Bonner Provinzial-Irrenanstalt beantragt wird.

Die **Beobachtung** der drei Familienmitglieder ergab nun folgendes:

1) M . . . . X., 62 Jahre alt, aufgenommen in die Anstalt am 28. April 94.

Kleiner, kräftig gebauter, leidlich ernährter Mann mit kleinem symmetrischen Schädel und stumpfem Gesichtsausdruck. Die Pupillen reagieren träge. Es findet sich ein geringes Lungenemphysem und ein unreiner erster Ton an der Herzspitze. Im übrigen am Körper nichts abnormes, namentlich auch keinerlei nervöse Störungen.

Patient ist bei der Aufnahme ziemlich heiter gestimmt. Auf Befragen berichtet er anscheinend mit grossem Behagen von seinen Processen, vermag aber bei grosser Redseligkeit nicht irgendwie verständlich und klar darüber Auskunft zu geben, um was es sich eigentlich handelt. Auch sein Gesichtskreis ist ein sehr beschränkter. Fragen über seinen Beruf, Verhältnisse seiner Gemeinde u. s. w. beantwortet er zwar bereitwillig und redselig, aber in ziemlich schwachsinniger und verworrener Weise. Ueber seine persönlichen und Familienangelegenheiten vermag er gut Auskunft zu geben. Geisteskrank behauptet er niemals gewesen zu sein, wundert sich sehr darüber, dass man ihn in die Irrenanstalt gebracht habe, er sei gesund, er wolle gleich wieder heraus, er wolle nur sein Recht haben. Trotzdem ist seine Stimmung nach wie vor andauernd gleichgültig, eher heiter. In seinem ganzen Wesen macht er einen schwachsinnigen, aber gutmütigen und harmlosen Eindruck. Allen an ihn gestellten Anforderungen leistet er willig Folge, benimmt sich durchweg ruhig und ordentlich und kann schon nach wenigen Wochen bei der Feld- und Gartenarbeit beschäftigt werden, wobei er sich sehr fleissig bethätigt. Von

seinen Processen, resp. seiner Rechtsbenachteiligung spricht er in der späteren Zeit seines Aufenthaltes immer seltener, spontan gar nicht mehr. Bei direkten Fragen behauptet er zwar in seinem Recht zu sein, aber mit weit weniger Eifer und Nachdruck als er dies früher gethan hatte; auch giebt er zu, dass er und seine Angehörigen durch das viele Processieren sich nur Schaden zugefügt hätten. Anschuldigungen und Bedrohungen von Behörden, die ihn wissentlich benachteiligt hätten, bringt er nicht mehr vor. Wenn er später um Entlassung bittet, thut er es niemals mehr mit der Motivierung, dass er seinen Process weiterführen wolle, sondern nur, weil sein Sohn mit der Feldarbeit zu Hause nicht fertig werden könne.

Er wird denn auch bereits am 23. Juni entlassen und zwar anscheinend erheblich gebessert.

2) Die Ehefrau X., 66 Jahre alt, aufgenommen in die Anstalt am 16. Mai 1894.

Kleine, mässig ernährte, kräftig gebaute Frau mit welker Haut. Der Schädel ist klein und symmetrisch. Pupillenreaktion und Reflexe prompt. Innere Organe ohne abnormen Befund. Die Temporalarterie ist stark geschlängelt und rigide.

Patientin weigert sich, dem sie begrüssenden Arzte die Hand zu reichen, das sei nicht anständig, in ihrer Heimat gäbe man Herren nicht die Hand. Ohne Umschweife kommt sie auf ihre Prozessangelegenheit zu sprechen. Sie redet sehr viel und mit grosser innerer Erregung; dabei ist sie wegen ihrer undeutlichen Aussprache schwer zu verstehen. Man habe kein Recht, sie und ihre Angehörigen hier in der Anstalt fest zu halten, sie werde sich ihr Recht nicht nehmen lassen, sondern alle verklagen. In O. habe

man sie auch nicht lange in der Anstalt behalten können, weil die Aerzte bald eingesehen hätten, dass sie ganz gesund sei. Die Minister und der Kaiser hätten ihr Recht gegeben, aber die betreffenden Bescheide seien unterschlagen worden. Auch die Regierung in B. habe zu ihren Gunsten entschieden; wenn sie wieder frei sei, werde sie sich dort beschweren. Auf Fragen giebt sie selten direkte Antwort, sondern antwortet nur: „Das geht Sie nichts an“ oder „Sie haben kein Recht darnach zu fragen“ und dergl. mehr.

21. Mai: Patientin ist andauernd unthätig, da sie nicht zum Arbeiten hieher gekommen sei. Die Aerzte ässen das Essen der Kranken und würden fett, die Kranken blieben mager. Die Anstalt dürfe keine Processe übernehmen. Ein guter Arzt sei ein schlechter Advokat. Sie gibt selten eine Antwort, immer ausweichend. Sonst hält sie sich ruhig, in der Kleidung ordentlich.

29. Mai: Patientin drängt fort. Es müsse doch eine Depesche von B. angekommen sein! — Sie wird in einer klinischen Vorlesung vor mehreren Hundert Zuhörern vorgestellt und ist vor diesem Auditorium nicht im mindesten eingeschüchtert; sie entwickelt ihre Ansichten über den Process und das ihrer Familie zugefügte Unrecht mit grosser Zungenfertigkeit und Begeisterung. Zwischenfragen beantwortet sie schlagfertig, manchmal recht witzig und treffend. Auf die Bemerkung des Vortragenden, ihr Mann thäte nicht mehr mit, lacht sie höhnisch: „Der muss thun, was ich sage!“

Am 14. Juni schreibt sie ihrem Sohn, dass er nicht hieher kommen solle.

19. August: Verlangt ab und zu fort. Man habe kein Recht, gesunde Leute hier zu halten. Sonst ordentlich und manierlich.

15. November: Immer sehr gesprächig. Sie brauche nicht zu arbeiten, werde schon zeigen, wer Recht habe. Hält andere vom Arbeiten ab. Behauptet, es sei schon längst der schriftliche Befehl gekommen, dass sie und ihre Tochter frei kämen. Müsse hier Hunger leiden.

20. November: Patientin hat sich während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes nicht beschäftigt. Soll beurlaubt werden, weigert sich aber energisch, das Haus zu verlassen. Ihre Tochter müsse mit. Ausserdem könne sie verlangen, dass die Leute, die sie hierhergebracht hätten, sie auch abholten: eher gehe sie nicht fort. — Bei der nochmaligen klinischen Vorstellung bringt sie ihre Beeinträchtigungen in sehr lebhafter Weise vor.

25. November: Bleibt bei ihrer Weigerung fortzugehen. Die Tochter müsse mit.

Am 1. Dezember wird Frau X beurlaubt. Sie wird von der Wärterin zur Bahn gebracht und verlässt unter lebhaftem Protest die Anstalt.

3) Die älteste Tochter N . . . . X., 35 Jahre alt, ledig, aufgenommen in die Anstalt am 16. Mai 1894.

Mittelgrosse, starkknochige Person von bräunlicher Hautfarbe, in ziemlich schlechtem Ernährungszustand. Schädel symmetrisch. Die Pupillen reagieren auf Lichteinfall und bei Konvergenzstellung. Jede nähere körperliche Untersuchung scheitert an dem energischen Einspruch der Patientin.

Sie bricht sofort beim ersten Besuch der Aerzte mit einem gewaltigen, unaufhörlichen Redestrom los, schimpft und raisonniert über alles. Was sie überhaupt

hier solle? Wenigstens solle man sie nach O. schicken, dort seien anständige Aerzte. Durch Fragen ist von ihr nichts zu erfahren; hält man ihr irgendwelche Angaben aus den Akten über sie und ihre Familie vor, bezeichnet sie dieselben als Lügen. Den Bürgermeister und andere Personen erklärt sie für Verbrecher. Sie mischt fortwährend Sprüche und Citate aus der Bibel in ihre Rede. Wie die Mutter weigert auch sie sich, dem Arzt die Hand zu geben. Ueberhaupt ist ihr ganzes Wesen äusserst hochfahrend und überlegen. Die Beobachtung ihres psychischen Zustandes wird dadurch erschwert, dass sie sich während ihres ganzen Aufenthaltes äusserst unzugänglich gegenüber den Aerzten erweist und auf alles Fragen immer nur mit denselben wortreichen, aber sehr verworrenen Anschuldigungen und Verwünschungen antwortet.

30. Mai: Bei der klinischen Vorstellung lässt sich Patientin kaum in ihrem Redeschwall unterbrechen; dabei ist sie sehr grob und schlagfertig.

August: Stets ist sie voller Bibelsprüche. Ueber die Aerzte und Beamten ruft sie den Zorn Gottes herab; sie bete zum Himmel, dass sie bei lebendigem Leibe verfaulen mögen. Sie (die Aerzte) wüssten nichts und lägen mit dem Bürgermeister und anderen Verbrechern unter einer Decke, aber es gebe noch einen gerechten Gott und einen Kaiser!

Sie äussert mehrfach, dass sie von Gott berufen sei, in der Welt das Recht zu verteidigen. Von allen andern Kranken hält sie sich hochmütig abgeschlossen, sitzt stets unthätig da und entfernt sich sogleich bei der Annäherung eines Arztes. Nur in der letzten Zeit beschäftigt sie sich gelegentlich.

Am 5. Januar 95 wird Patientin entlassen. In ihrem Wesen ist sie völlig unverändert.

Folgender für die N . . . X. ganz charakteristische Brief, den sie kurz vor ihrer Einbringung in die Anstalt an ihren bereits in Bonn befindlichen Vater richtete, sei hier noch eingefügt:

Y. den 8ten Mai 1894.

Liebe Vatter ich will euch eben mittheilen das ich gerstern an der Hochlöbliche Regierung in B. gewesen bin, dort hab ich N . . . X. die Sage zu Produkol gegeben druch dem Regierungsrath seinen Befehl ist die Sage zu Produkol genomen worden druch den Asäser P. und die ganze Sache ich jetzt druch setzen. Lieber Vatter fragt mal die Trerektor (Direktor) ob er das Recht hat euch da zu halten, und sich in Prozessachen zu bekümern, hier diese Sache ist noch lange noch nicht am Ende, die Anstahlt in Bonn denck vielleich noch mehr an diese Sage als wie die Anstahl in O. an uns thut, der Tereckter zu O. hat dem Herrn Landthrat C. geschrieben, das er er sich nicht wieder unterstäht das er ihnen gesunde leute schickte, die ihnen die Anstahlt verdächtig machte wir hätten ihnen zu viel verstand, mit Brozessachen hat die Anstahlt nichts zu thun wenn die Anstahl Prozessachen führen will dann können keine Krankeleute da Korit (kuriert) werden wenn der Verwalter und der Treckter euch nicht eilent euch nach Haus schickt, dann wird sie Angeklagt zu Berlin, ferner haben wir euch zwei Brife geschickt und noch keine Antwort bekomen die Anstahlt war verflichtet zurück zu schreiben wenn ihr nicht selbest schreiben konntet das haben sie mir in B. gesagt, auch

haben sie mir gesagt die Anstahlt trüfte keine gesunde leute da halten, ihr soll euch aber nicht vom Recht abzwingen lassen, der Bürgermeister T. hat sich geäussert die Anstahlt in Bonn wolte mich auch an nehmen, die Sage habe ich schon gezeigt und auch angemeld der Regierung die Anstahlt wird sich hütten, denn ich erschrecken nicht, und kann kein Mensch mich vom Recht ab zwingen, an der Regierung haben sie gesagt die Anstahlt würde sich hütten, das sie sich noch in der Sage bekümerte. Ich fortere die Beamten der Irrenanstahlt noch mal auf euch Lieber Vatter eilent zu entlassen sonds wird ein geschriten so fort gegen die Anstahlt den ich setze die ganze Sage allein druch ihr habt garn nichts mehr mit der Sage zu thun, wegen dieser Sage wird noch nach Berlin gefahren das Landgericht von P. muss jetzt heraus, wir verlangen so fort Antwort zurück, ob ihr noch am Leben seit oder ob die Feinden euch unterwegs ermordet haben.

Hoch Achtungsvoll N . . . X.

Im übrigen ist aus dem früheren Vorleben der Familienmitglieder wenig von Belang zu eruieren gewesen. Speziell fehlen die Angaben über erbliche Belastung der beiden Ehegatten. Von dem Vater ist bekannt, dass er von Jugend auf wenig intelligent war; abgesehen von den mit dem schwebenden Verfahren zusammenhängenden Strafen ist er mehrmals wegen kleinerer Diebstähle und wegen Widerstandsleistung bestraft worden. Die Frau X. hat eine verhältnismässig gute Schulbildung genossen, sie soll eine kluge, herrschsüchtige Person gewesen sein; über ihren Mann

hat sie stets unumschränkte Herrschaft ausgeübt. Von der N . . . X., der Aeltesten von 7 Geschwistern, wird berichtet, dass sie schon vor ihrer Aufnahme in O. Engelerscheinungen hatte, die zu ihr sprachen; sie behauptete auch damals, sie sei eine begnadete Person und stehe unter dem besonderen Schutze Gottes. Zwei jüngere Geschwister, die sich bei Gelegenheit von Besuchen flüchtig beobachten liessen, waren zwar von der rechtlichen Benachteiligung ihrer Eltern vollkommen überzeugt und haben auch in diesem Sinne gewirkt, liessen sich aber in ihrem ganzen sozialen Verhalten nichts zu schulden kommen.

Suchen wir uns über die Krankheitsgeschichte der drei Patienten Rechenschaft zu geben, so tritt uns von vornherein eine grosse Schwierigkeit entgegen. Wohl sehen wir bei Durchmusterung der Akten, dass die Aeusserungen und Handlungen der Familie X., wie sie bei Gelegenheit des oben beschriebenen Verfahrens zu Tage traten, schon in einem ziemlich frühen Stadium desselben als Ausflüsse einer geistigen Erkrankung betrachtet werden müssen: dagegen ist es durchaus unmöglich nachzuweisen, welchen Anteil jedes einzelne Familienmitglied an diesen Handlungen und Aeusserungen genommen hat. Die Handschrift der massenhaften Schriftstücke lässt sich allerdings in den meisten Fällen als die der Tochter erkennen, in anderen dagegen schreibt der Vater oder die Mutter, und diese beiden unterzeichnen sie fast alle mit ihrer Unterschrift. Alle drei geraten fast in gleichmässiger Weise durch Injurien gröbster Art gegen die Gerichte und andere Behörden in Konflikt mit dem Gesetz. In vollkommener Eintracht setzen sie sich der Besitzergreifung von seiten des Nachbars thätlich entgegen. Kurz die Familie X.

schreibt, redet, handelt in dieser Angelegenheit wie Ein Individuum, und es fehlt bis dahin an Anhaltspunkten zur Beurteilung des seelischen Zustandes der einzelnen Patienten. Erst durch die Anstaltsbeobachtung in O. und Bonn wird es möglich, in diesem Gesamtbild die einzelnen Figuren zu erkennen, und die klinischen Bilder, wie sie sich hier darstellen, ergeben Anhaltspunkte genug, um mit ziemlicher Sicherheit Rückschlüsse zu ziehen auf die Krankheitsentwickelung bei jedem Familienmitglied, auf die gegenseitige Beeinflussung und ihre verschiedene Anteilnahme an den krankhaften Handlungen vor der Aufnahme.

Im Mittelpunkt des Bildes steht ohne Zweifel die Frau X. Vor allem ist hier zu betonen, dass bei ihr von keiner Intelligenzstörung die Rede sein kann. Das Gedächtnis ist vorzüglich. Wenn es gelingt, sie zeitweilig von ihren Wahnideen abzulenken, zeigt sie ein treffendes Urteil. Von Interesse scheint namentlich ihre Aeusserung, dass ihr Mann ein Schwächling sei, der thun müsse, was sie wolle. Grössenideen fehlen durchaus. Sie verteidigt ihre Sache mit grosser dialektischer Geschicklichkeit, vielfach selbst mit treffendem Witz; vor einer grösseren Zuhörerschaft entwickelte sie eine ausserordentliche Redegewandtheit, welche von einer Begeisterung getragen war, die allgemein einen tiefen Eindruck hervorrief. Jedenfalls überragt sie ihre Umgebung, die andern Familienmitglieder, bei weitem an Intelligenz, und es erscheint die Annahme wohl gerechtfertigt, dass sie als die ursprüngliche Trägerin des Wahns anzusehen ist, welche die andern nachher infiziert hat. Zur Pathogenese der Wahnidee bei der ab origine verschrobenen und herrschsüchtigen Patientin hat zunächst das Konsolidationsverfahren beigetragen,

das schon an und für sich in seinem Eingriff in alt erworbenen Besitz immerhin etwas Gewaltsames hat. Dann aber erscheint besonders wichtig die Thatsache, dass zuerst von den Gerichten ein für sie und ihre Familie günstiges Urteil abgegeben worden war, dass hingegen der Kompetenzkonflikt erhoben und dann von einer anderen Behörde im entgegengesetzten, für sie und ihre Angehörigen ungünstigen Sinne entschieden wurde, ein Verfahren, in welchem die einfache und ohnehin nicht besonders fügsame Person wohl berechtigt war, eine Rechtskränkung zu sehen. Jedenfalls geht aus den Akten hervor, dass unmittelbar nach dieser Entscheidung die Beeinträchtigungsidee bei der Familie X., vor allem der Frau X, den Charakter einer echten Wahnidee angenommen hat, wie sich dies in dem oben erwähnten Schreiben vom Juni 1886 zeigt, welches das vorhergegangene Urteil völlig ignoriert. Seit dieser Zeit, nunmehr durch 8 Jahre, kann bei der Frau X. ein wesentliches Fortschreiten der Krankheit nicht nachgewiesen werden, vor allem fehlt, wie gesagt, jegliche Abnahme der Intelligenz und jede Ueberschätzungserscheinung. Wohl aber treten auch bei ihr die für den Wahn charakteristischen Symptome der Eigenbeziehungen und die Verdrehung der Wahrheit auf, die wir kaum in einem Falle von Querulantenwahn vermissen. Sie zieht alles und jeden in den Bereich ihrer Ideen hinein und legt jedem, der nicht ihrer Meinung ist, sofort unredliche Absichten und Motive unter. So ist der Anstaltsdirektor ein schlechter Mensch, der viel Geld dafür erhält, dass er sie und die Ihrigen in der Anstalt hält, während er sie doch entlassen musste; der Direktor in O. hatte sofort heraus, dass sie gesund seien und nicht in die Anstalt gehörten, und ebenso

hat der Kaiser ihnen Recht gegeben. Mit grosser Gewandtheit und eiserner Stirne werden von allen diesen bestimmte Reden angeführt, die sie gar nicht gehalten haben können, und diesen eigentümlichen Mangel an Reproduktionstreue bei sonst vortrefflichem Gedächtnis teilt sie mit ihrer Tochter und allen andern geisteskranken Querulanten.

Bei der Tochter N . . . treten die bei der Mutter angedeuteten Erscheinungen in einer bereits mehr ausgesprochenen Weise hervor, so dass hier an dem krankhaften Charakter des Querulierens ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. Zunächst zeigt sich dies besonders deutlich in allen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen; letztere sind viel schwerfälliger und ungewandter, dafür aber gröber als die der Mutter. Es zeigt sich ausserdem im Auftreten von Grössenideen, wie sie früher während ihres Aufenthaltes in O. klar von ihr geäussert wurden, deren Bestehen aber auch in der hiesigen Anstalt aus ihrem ganzen Wesen erschlossen werden konnte. Der Inhalt ihrer Benachteiligungsideen ist genau derselbe wie bei der Mutter. Die psychische Störung trat bei ihr ursprünglich als folie communiquée auf und wurde dann von der Patientin, bei der sie infolge der doppelseitigen erblichen Belastung den günstigsten Boden fand, selbständig im Sinne einer Paranoia fortgebildet. Dass zeitweise auch Halluzinationen vorhanden waren, welche ihre Wahnideen unterstützten, erscheint nach den O . . . er Akten unzweifelhaft; in Bonn war bei dem äusserst misstrauischen Verhalten der Patientin auch hierüber keine klare Auskunft zu erhalten.

Die drei hier mitgeteilten Fälle sind noch nach einer anderen Richtung hin von ganz besonderem

Interesse. Bekanntlich haben die Franzosen zuerst von einer folie à deux gesprochen und darunter ein von einem Individuum auf ein anderes übertragenes, ein mehreren Personen gemeinsames Irresein verstanden. Da es sich hier stets um die Vorbedingung einer langen und absoluten Intimität der betreffenden Personen handelt, wird sich dieses gemeinsame Irresein meist bei verschiedenen Mitgliedern einer und derselben Familie äussern, und ebenso werden die Wahnvorstellungen meist, oder doch wenigstens im Beginn, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben — Verfolgung, reiche Erbschaft oder wie hier ungerechte Verurteilung. Die Entscheidung ist demnach, und auch hierin gleicht die folie à deux dem Querulantenwahn, nicht immer ganz leicht, ob es sich um Irrtum oder um Geisteskrankheit handelt, und die Uebergänge sind vielfach unbestimmt und schwebend.

Alles dieses findet sich bei der Familie X. wieder. In der Mutter haben wir das aktive Element in seinem moralischen Uebergewicht über das passive — den Vater, und in der Tochter überdies die erbliche Belastung.

Die willenskräftige und nicht unintelligente Mutter hat von jeher das ganze Hauswesen nach ihrem Gutdünken geleitet und beherrscht. Sie empfängt zuerst den Shoc der ungünstigen Entscheidung und sie ist es, welche den Kampf aufnimmt. Der unselbständige Mann, von jeher gewohnt, seiner Frau zu gehorchen und das zu thun, was sie ihn geheissen hat, ist auch diesmal nicht in der Lage, ihr Widerstand zu leisten. Er stimmt in ihre Ideen ein, zunächst wohl nur in die wahrscheinlichsten Thatsachen des verletzten Rechtes, bis er ihr endlich auch in ihren weiteren Schlüssen folgt. Es ist die folie imposée der Franzosen. Er

lässt sich die fremden Anschauungen aufdrängen, weil er überhaupt nicht im Stande ist, seiner Frau gegenüber eine eigene Ansicht zu haben, und er lässt sie sofort wieder fallen, sowie er ihrem Eindrucke entzogen ist. Die Trennung von ihr in der Anstalt genügte, um ihn von diesen fremden Einwirkungen zu befreien. Er wurde zugänglicher für Zuspruch und Unterredung und hat sich nach seiner Entlassung bisher ruhig gehalten.

In gleicher Weise wie den Vater infizierte die Mutter die ganze Familie. Während sich aber die suggerierten Ideen bei den anderen Geschwistern mehr in einer Art Befangenheit äussern, in dem passiven Glauben an die Wahrheit des von den Eltern Behaupteten, gestaltet sich die Sache bei der psychopathisch veranlagten N . . . ganz anders. Hier überträgt sich die Erkrankung der Mutter in allen ihren Teilen (die folie communiquée der Franzosen). Sie wird ihrerseits zur selbständigen Psychose, die unabhängig von der Mutter eigene Wurzeln schlägt und eigene Pfade wandelt. Eine Trennung ist hier ohne jeden Einfluss, und die N . . . ist unheilbar.

Die Krankheitsgeschichte der Familie X. scheint uns gerade in dieser Zeit, wo die Frage nach dem Wesen des sogenannten Querulantenwahns und seiner Stellung im psychiatrischen System wieder in den Vordergrund getreten ist, ein entschiedenes Interesse beanspruchen zu dürfen. Wenn wir als Querulanten, dem landläufigen Begriffe folgend, diejenige Kategorie von Geisteskranken bezeichnen, bei welchen die Idee einer Rechtsverletzung in wahnhafter, d. h. durchaus unkorrigierbarer Weise das gesamte Denken und Handeln der Betreffenden beherrscht, sie blind macht

für alle entgegenstehenden Vorstellungen und sie dazu treibt, in der so oft geschilderten Weise ihr vermeintliches Recht gerichtlich und aussergerichtlich rücksichtslos zu verfolgen, so sind unsere drei Patienten zweifellos Querulanten. Und doch sind die drei Fälle durchaus verschieden nach ihrer Pathogenese und der klinischen Erscheinung der Krankheitsbilder. Die Mutter dürfte wohl zu der Klasse gehören, welche Wernicke[75]) zu der Aufstellung überwertiger Ideen führte. Indes kann es kaum zweifelhaft erscheinen, dass unser Fall, wie auch die von Wernicke aufgeführten, eine Krankheit der gesamten Persönlichkeit darstellen, höchst wahrscheinlich auf erblich degenerativer Grundlage. Leider fehlen uns genauere Angaben über Abstammung und Jugend der Patientin, das wenige jedoch, was wir über sie wissen, genügt zu der Annahme, dass es sich, wie wir bereits oben sahen, um einen originär verschrobenen, bizarren Charakter handelt. Bei dem Vater X. haben wir eine folie imposée, für deren Auftreten der vorhandene Schwachsinn einen besonders günstigen Boden darstellte; sein Zustand besserte sich, sobald das induzierende Element entfernt wurde. Bei der Tochter endlich fügt sich der Wahn der Rechtsbenachteiligung durchaus als Aequivalent eines Verfolgungswahnes in das Bild der Paranoia ein. Bei dem Vater der Uebergang von der einfachen Prozesssucht des eigensinnigen und beschränkten Bauern, der in seiner Rechtsanschauung verletzt wurde und nun zum Querulanten wird, was er voraussichtlich ohne den Einfluss seiner Frau gar nicht geworden wäre, während er unter ihrem Einfluss die Grenze des geistig Gesunden zeitweilig überschreitet. Bei der Mutter die typische Form der querulierenden Paranoia mit ihrer

raisonnierenden Wahnbildung, der Erhaltung ihrer Energie und Thatkraft und der Umsetzung ihrer Meinung in die entsprechenden Handlungen. Bei der Tochter N . . . endlich der Uebergang in eine erblich degenerative Form der Paranoia mit Grössenideen und Sinnestäuschungen, bei welcher die Sucht zu Querulieren etwas mehr zufälliges und ihr von aussen her (der Mutter) mitgeteiltes (communiquée) ist, das nicht wie bei jener den eigentlichen Kern der Krankheit ausmacht.

In diesem Sinne können auch die drei vorstehenden Fälle als ein Beweis dafür angesprochen werden, dass mit dem Ausdruck „Querulantenwahn“ schlechthin keine wissenschaftliche psychiatrische Diagnose gestellt ist, sondern dass das Querulieren nur ein Symptom darstellt, welches bei den verschiedensten psychischen Krankheitszuständen vorkommen kann. Nicht das „Querulieren“ allein genügt zur Diagnose des Querulantenwahns, eine Forderung, über welche übrigens unter den Psychiatern eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht, sondern wir werden aus der besonderen Art des Querulierens und insbesondere aus dem Missverhältnis zwischen der Ausbildung eines derartigen Masses völlig unbegründeter Beeinträchtigungsideen und den äusseren Vorgängen, zwischen den Anschauungen, die der Betreffende dank seiner Bildung und Erziehung haben muss und seinem Verhalten, den Schluss ziehen, dass nicht die äusseren Umstände, sondern, die abnorme psychische Beschaffenheit des Querulanten selber dem sonderbaren Verhalten zu Grunde liegt.

Auch der vorhandene Affekt ist nicht etwa der pathologische Affekt eines sonst geistesgesunden, sondern eines auch sonst kranken Individuums, und der Querulant würde nicht in oft so sinnloser Weise gegen seine

eigene Existenz wüten, wenn nicht die ihn stachelnde, der Berichtigung durch das Zeugnis der Sinne und der Vernunft unzugängliche und darum wahnsinnige Ueberzeugung, dass er in seinem Rechte sei und siegen müsse, ihn dazu zwänge (Hitzig[90]).

Daher ist es zu verstehen, dass unter der Unsumme von Personen, die einen Process verlieren, nur eine geringe Anzahl zu Querulanten wird, und zwar werden es die sein, die schon vorher mehr oder weniger krank oder doch zu geistigen Störungen durch eine angeborene oder erworbene Minderwertigkeit disponiert waren.

Dass auch bei diesen, unzweifelhaft geisteskranken Individuen die nicht mit den Wahnvorstellungen im Zusammenhange stehenden Associationsreihen formell und inhaltlich normal gebildet werden können, dass eigentliche Defekte der Intelligenz nicht vorzuliegen brauchen, dafür giebt Frau X. ein deutliches Beispiel ab.

Die Entscheidung in foro, ob ein Querulant geisteskrank sei oder nicht, ist daher nicht immer so leicht, wie der Laie es sich denkt und in seinem vorschnellen Tadel Ausdruck giebt, wenn die Sachverständigen nicht immer derselben Meinung sind. Auch in dem unzweifelhaften Querulantenwahn können Remissionen eintreten, und der unermüdliche Verfolger seines angeblich misshandelten Rechtes kann sich zeitweilig beruhigen.

Anderseits aber müssen wir immer wieder darauf hinweisen, dass jede Psychose und somit auch der Querulantenwahn eine Erkrankung der gesamten Persönlichkeit ist und sich daher nicht auf die Produktion einer isolierten Idee beschränken wird. Monomanieen im Sinne unserer Vorfahren giebt es nicht. Jede fixe

Idee ist eine lebendige Funktion, die unabänderlich und sicher auf den gesamten übrigen Inhalt des Bewusstseins verfälschend einwirken muss. Wenn wir dieses fest im Auge behalten und unsere Untersuchung darauf richten, dann wird uns auch der Nachweis gelingen und die Entscheidung in einem vorkommenden Falle, wenn auch unter Umständen recht schwer, sicherlich aber nicht unmöglich sein.

Zum Schluss sei es mir gestattet, Herrn Geheimrat Pelman für die Ueberlassung dieser Arbeit und für die gütig erteilten Ratschläge, sowie dem früheren Assistenzarzte Herrn Dr. Liebmann für die überaus liebenswürdige Unterstützung bei ihrer Anfertigung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Litteratur.

1. Graff, Partieller Wahnsinn bei sonst vorzüglichen Geisteskräften. Henke's Ztschr. Bd. 39, pag. 114.
2. Thomson, Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft, 1840.
3. v. Feuerbach, Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 1849, pag. 400—427.
4. Ellinger, Prozessirsucht eines Weibes: Leidenschaft oder Wahnwitz? Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 11, pag. 126.
5. Casper, Mord an einem Richter an Gerichtsstelle. Vrtljahrsschr. f. ger. u. öff. Med. Bd. 8, pag. 177.
6. Ideler, Lehrbuch der gerichtl. Psychologie, 1857.
7. Casper, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, 1858, pag. 543.
8. Moreau, Psychologie morbide, 1859.
9. Ebers, Zurechnung, 1860, Fall 21 u. 22.
10. Behr, Ober-Gutachten. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 18, pag. 377.
11. Finkelnburg. Ueber Willensstörungen ohne Intelligenzstörung 1862.
12. Böhm, preuss. Vereinsztg. N. F. VI. 1863. No. 36 u. 37.
13. Casper, Klinische Novellen. 1863. pag. 209.
14. Brosius, Ein verkannter Fall von Irresein. Irrenfreund, 1864 No. 2.
15. Liman, Zur medizinisch-forensischen Casuistik. Erster und zweiter Fall. Vrtljhrsschr. f. ger. u. öff. Med. N. F. Bd. 2, pag. 285.
16. Snell, Monomanie als primäre Form der Seelenstörung. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 22, pag. 368.
17. Buchner, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, 1867.
18. Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn, 1867.
19. Droste, Querulantenwahnsinn. Vrtljahrsschr. f. Psych. 1868, pag. 73.

20. Hofmann, Querulantenwahnsinn. Deutsche Ztschr. f. Staatsarzneikunde. Bd. 26. H. 1, pag. 158.
21. Scholz, Ein wahnsinniger Querulant. Vrtljahrsschr. f. ger. Med. N F. Bd. 8. 2, pag. 343.
22. Beer, Ueber den sogen. Querulantenwahnsinn. Allg. Wiener mediz. Ztg. 1869. No. 3, 4, 5.
23. Buchner, Selbstbestimmungsfähig oder nicht? Friedreichs Blätter f. gerichtl. Med. 1869, pag. 234.
24. Buchner, Querulantenwahnsinn? Friedr. Bl. 1869, pag. 449.
25. Lauber, Monomanie in der Form des Verfolgungswahns. Friedr. Bl. 1869, pag. 39.
26. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht, 1869, Fall 23, 24, 25.
27. Buchner, Querulantenwahnsinn. Friedr. Bl. 1870, pag. 263.
28. Buchner, Selbstbestimmungsfähig oder nicht? (Querulanten-Wahnsinn.) Friedr. Bl. 1871, pap. 140.
29. Casper-Liman, Handbuch der gerichtl. Medizin, 1871. Bd. 1, pag. 636.
30. v. Ihering, Der Kampf ums Recht, 1872.
31. Pincus, Ueber partielle Unzurechnungsfähigkeit. Vrtljahrschr f. ger. Med. 1872, pag. 70
32. Tardieu, La folie, 1872, Beob. 7.
33. Fürst, Bair. ärztl. Correspondenzbl. 1873, No. 31.
34. Hotzen, Gutachten über einen geisteskranken Querulanten. Friedr. Bl. 1874, pag. 42.
35. Arndt, Gerichtsärztliches Gutachten. Vrtljahrsschr. f. ger. Med. 1875.
36. Brosius, Deutsche med. Vrtljahrsschr. 1875. 3.
37. Brosius, Ueber Querulantenwahnsinn. Allg. Ztsch. f. Psych. 1875, Heft 6.
38. Brosius, Querulantenwahn, ein Symptom erblicher Belastung. Berliner klin. Wochenschr. 1876, No. 24, 25.
39. v. Krafft-Ebing, Gutachten, Irrenfreund 1876, No. 11, 12.
40. Liebmann, Ueber Querulantenwahn. Ein primärer geistiger Schwächezustand. Dissert. Jena 1876.
41. Snell, Ueber Querulantensucht, Irrenfreund 1876. No. 8.
42. Taguet, Annal. méd.-psychol. 1876, Januar.
43. Zippe, Ein Querulantenbrüderpaar, Wiener mediz. Wochenschr. Bd. 27, No. 23, 24.

44. Emminghaus, Psychopathologie der Geistesstörungen, 1878.
45. v. Krafft-Ebing, Ueber den sogen. Querulantenwahnsinn. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1878, pag. 395
46. Beckmann, Querulantenwahn oder geistige Gesundheit? Centralbl. f. Nervenheilk. 1880, Febr. Beil. 1.
47. Sponholz, Querulantenwahnsinn durch Querelen entstanden. Centralbl. f. Nervenheilk. 1880. pag. 257.
48. v. Krafft-Ebing, Lehrb. der gerichtl. Psychopathologie, 1881.
49. Passow, Geistesstörung, die Ursache zahlloser Vergehen. Vrtljahrsschr. f. ger. Med. Bd. 35, pag. 56.
50. Pelman, Einige gerichtl.-medizinische Gutachten über zweifelhafte Gemütszustände. Friedr. Bl. 1881 pag. 131.
51. Christian, Referat über: Les irresponsables devant justice Annal. d'hygiène, Bd. 21.
52 Maschka, Handbuch der gerichtl. Medizin, 1882. Bd. 4. pag 324.
53 Arndt, Lehrbuch der Psychiatrie, 1883, pag, 523, 530, 542.
54. v. Krafft-Ebing, Öffentl. Gewaltthätigkeit u. gefährliche Drohungen. Zweifelhafter Geisteszustand (Verfolgungswahn, Querulantenirresein). Friedr. Bl. 1883, pag. 263.
55. v. Krafft-Ebing. Grundlose Behelligung der Gerichte mit Querelen u. Denunziationen. Verfolgungsquerulantenwahnsinn. Friedr. Bl. 1883, pag. 271.
56. v. Krafft-Ebing, Eine Mörderin ihrer fünf Kinder. Querulanten-Verfolgungswahnsinn u. religiöse Wahnideen. Friedr. Bl. 1883, pag. 155.
57. Kuby, Verfolgungswahn bei einem politischen Schriftsteller. Friedr. Bl. 1883, pag. 199.
58. Mendel, Paranoia. Real-Encyklop. der ges. Heilk. 2. Aufl. Bd. 15, pag. 223.
59. Tanzi u. Riva, La paranoia. Rivista speriment. di freniatria. Bd. 10, pag. 306.
60. v. Krafft-Ebing, Verfolgungsquerulantenwahnsinn bei Sträflingen. Jahrb. f. Psych. Bd. 5.
61. Fritsch, Ueber den Querulantenwahnsinn. Jahrb. f. Psych. Bd. 6.
62. Muhr, Querulantenwahnsinn. Jahrb. f. Psych. Bd. 7, pag. 166.
63. Jolly, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 44, pag. 461.

64. v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, 1888.
65. Becker, Der Querulantenwahn. Dissert. München 1889.
66. Grashey, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 45. pag. 534.
67. v. Krafft-Ebing, Gerichtsärztliches Gutachten. Friedr. Bl. 1889, pag. 161
68. Mendel, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 45, pag. 524.
69. Müller, Psychopathologie des Bewusstseins, 1889.
70. Rapetti, Mattoide, Archivio, di psichiatria Bd. 10, pag. 204.
71. Scholz, Irrenheilkunde, 1889.
72. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, 1891.
73. Griesinger-Levinstein, Pathologie u. Therapie der psych. Krankheiten 1892.
74. Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie, 1892.
75. Wernicke, Ueber fixe Ideen. Deutsche mediz. Wochenschr. 1892 Nr. 25, pag. 581.
76. Horn, Differentialdiagnose zwischen gesunden und geisteskranken Querulanten. Friedr. Bl. 1893, pag. 313.
77. Kraepelin, Lehrbuch der Psychiatrie, 1893.
78. Mittenzweig, Ueber Querulantenwahnsinn. Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1893, No. 10 u. ff.
79. Moeli u. Jolly, Superarbitrium der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. Vrtljahrsschr. f. ger. Med. Bd. 6, Suppl. pag. 1.
80. Siemerling, Beitrag zur forensischen Psychiatrie. Gutachten Charité-Annal. 1893, pag. 654.
81. Aschaffenburg, Ueber Querulantenwahn. München. med. Wochenschr. 1894, No. 51.
82. Fürstner, Der Fall Hegelmaier. Deutsche mediz. Wochenschr. 1894, No. 31.
83. Köppen, Beitrag zur forens. u. klin. Beurteilung des sogen. Querulantenwahnsinns. Charité-Annal. 1894, pag. 665.
84. Neisser, Psychische Elementarstörung als Grund der Unzurechnungsfähigkeit. Arch. f. Psych. Bd. 26. 2. pag. 534.
85. Schönfeldt, Ueber das induzierte Irresein. Arch. f. Psych. 1894, pag. 263.
86. Westphal, Charité-Annal. 1894, pag. 712.
87. Ziehen, Psychiatrie, 1894.

88. Aschaffenburg, Ein Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Centralbl. f. Nervenheilk. 1895, Febr.
89. Gerlach, Querulantenwahn, Paranoia und Geistesschwäche. Zeitschr. f. Psych. 1895, Heft 2.
90. Hitzig, Ueber den Querulantenwahnsinn, 1895.
91. Köppen, Neurolog. Centralbl. 1895. No. 19, pag. 882.
92. Köppen, Der Querulantenwahn in nosolog. u. forens. Beziehung. Allg. Ztschr. f. Psych. Bd. 52, pag. 847.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Richard Foerster, zu Iglau in Mähren am 12. November 1873. Meine Eltern sind der Universitäts-Professor Dr. Wendelin Foerster und Anna Foerster geb. Hönig.

Nachdem ich in Bonn die Elementarschule besucht hatte, kam ich Ostern 1883 auf das Bonner Gymnasium, welches ich Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Hierauf widmete ich mich dem Studium der Medizin in Bonn, woselbst ich meine bisherigen akademischen Semester verbracht habe. Am 19. Februar 1894 bestand ich die ärztliche Vorprüfung und am 4. Februar 1896 das Examen rigorosum.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten:

Anschütz, Binz, Bleibtreu, Bohland, Burger, Doutrelepont, Eigenbrodt, Finkler, Fritsch, Hertz †, Jores, Kekule von Stradonitz, Kocks, Koester, Küppers, Lorberg, Ludwig, Nussbaum, Pelman, Peters, Pflüger, Pletzer, Saemisch, Schede, Schiefferdecker, F. Schultze, E. Schultze, Strasburger, Trendelenburg, Ungar, Frhr. von la Valette St. George, Witzel.

Allen diesen hochverehrten Herren sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank, insbesondere Herrn Geheimrat Frhr. von la Valette St. George und Herrn Geheimrat Trendelenburg, durch deren Güte ich zwei Semester lang im Anatomischen Institut und während eines Vierteljahres in der Chirurgischen Klinik die Stelle eines Ammanuensis bekleiden durfte.